



# Amtsblatt

## FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

---

Nr. 21

Regen, 25.09.2023

Inhalt:

**Landkreis Regen – Beteiligungsbericht 2021**  
Hinweis zur Einsichtnahme

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung  
des Schulverbandes Mittelschule Viechtach  
(Verbandssatzung Mittelschule - VS MS)**

Bekanntmachung  
Rechtsaufsichtliche Genehmigung

**Bekanntmachung**

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden  
Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen  
Wahlergebnisses für die Wahl des Landrates am Sonntag, 08.10.2023

**Beteiligungen des Landkreises Regen (Art. 82 Abs. 3 LKrO);  
Beteiligungsbericht 2021**

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 18.09.2023 vorgelegt. Der Kreistag hat diesen ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen. Der Bericht liegt vier Wochen lang, gerechnet vom Tag des Erscheinens des Amtsblattes, im Landratsamt Regen, Zimmer A-1.14, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu den üblichen Dienststunden möglich; um telefonische Voranmeldung wird gebeten (09921/601-330).

Landratsamt Regen  
-Beteiligungsmanagement

gez.  
Röhl  
Landrätin

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung  
des Schulverbandes Mittelschule Viechtach  
(Verbandssatzung Mittelschule - VS MS)**

Vom 19.09.2023

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 33a, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 21.06.2023, Az. 20-2050 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands .....	203
§ 2	Aufgabe des Schulverbands.....	204
§ 3	Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands .....	204
§ 4	Verbandsversammlung .....	204
§ 5	Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender .....	204
§ 6	ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung .....	205
§ 7	Finanzierung des Schulverbandes (Schulverbandsumlage) .....	205
§ 8	überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung .....	205
§ 9	Ausscheiden von Mitgliedern.....	205
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	206

**§ 1**

**Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands**

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Viechtach“.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Viechtach.

(3) Der Schulverband besteht aus den folgenden Mitgliedsgemeinden:

1. Stadt Viechtach
2. Gemeinde Kollnburg
3. Gemeinde Prackenbach

## **§ 2 Aufgabe des Schulverbands**

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach.

## **§ 3 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands**

- (1) <sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Stadt Viechtach bestimmt. <sup>2</sup>Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Viechtach eine Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten auf Grundlage einer separat abzuschließenden Zweckvereinbarung.

## **§ 4 Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht gemäß Art. 9 BaySchFG aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. <sup>2</sup>Daneben entsenden Mitgliedsgemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Mittelschule Viechtach besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Mitgliedsgemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsräte können gemäß Art. 33a KommZG an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5 Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender**

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Viechtach.
- (2) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist im kalendermäßigen Wechsel ein jeweilig erster Bürgermeister der weiteren Mitgliedsgemeinden (in geraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Prackenbach; in ungeraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Kollnburg).

## **§ 6 ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule).

## **§ 7 Finanzierung des Schulverbandes (Schulverbandsumlage)**

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig.
- (3) Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbandes noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

## **§ 8 überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung bildet die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (2) Die überörtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

## **§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Mittelschule – SVS MS VIT) vom 27.10.2020 außer Kraft.

Viechtach, 19.09.2023

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH**

gez.  
Herbert Preuß  
stellvertretender Verbandsvorsitzender

---

Az. 20-2050

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes**

**Mittelschule Viechtach – Verbandssatzung**

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 21 Abs. 1 Satz 1, sowie Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die o. g. Verbandssatzung und die Genehmigung hierzu im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Die von der Versammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in der Sitzung vom 13.06.2023 beschlossene Verbandssatzung wird  
rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Nach Ausfertigung werden die Verbandssatzung und diese Genehmigung vom Landratsamt im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.
3. Für diesen Bescheid und die Veröffentlichung im Amtsblatt werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, den 18.09.2023

LANDRATSAMT REGEN

gez.  
Kraus  
Regierungsdirektor

Der Wahlleiter  
des Landkreises Regen

**Bekanntmachung  
der Sitzung des Wahlausschusses  
zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses  
sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses  
für die Wahl des Landrates  
am Sonntag, 08.10.2023**

**1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am**

am Montag, **09.10.2023** um **08.00** Uhr

im Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen im Besprechungsraum **Arber B 2.55** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

**2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis im Internetauftritt des Landkreises Regen auf der Startseite unter Aktuelles der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt die Wahl ablehnen können, ist die oben genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Regen, den 25.09.2023

gez.  
Kraus  
Wahlleiter